



Anweisungen zu den GwG-Prüfungen für das Geschäftsjahr 2025

A. Allgemeines

1.- Inhalt

Das vorliegende Dokument enthält eine Reihe von Informationen und Anweisungen für die von der ARIF zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Hinblick auf die jährliche oder mehrjährige GwG-Prüfung ihrer Mitglieder.

2.- Zweck der Prüfung

Die Prüfung soll es der ARIF ermöglichen, zuverlässig zu beurteilen, ob das Mitglied während des Prüfungszeitraums die Bestimmungen des GwG und die für es geltenden Vorschriften und Richtlinien der ARIF eingehalten hat und ob die Mitgliedschaftsbedingungen gemäß Artikel 5 der Selbstregulierungsvorschriften der ARIF kontinuierlich erfüllt sind.

Insbesondere muss der Prüfbericht ausdrücklich alle Verstöße gegen die Richtlinien und Vorschriften der ARIF erwähnen, die der zuständige Auditor im Laufe seiner Arbeit festgestellt hat, auch wenn diese unverzüglich behoben wurden.

Die Prüfung zielt auf ein materielles Ergebnis ab, nämlich die wirksame Bekämpfung der Geldwäscherei aus kriminellen Quellen. Die Prüfung darf sich daher nicht auf eine mechanische Routine beschränken, sondern muss nach konkreten Problemen suchen, die innerhalb des geprüften Unternehmens bestehen können.

Die Prüfungsgesellschaft darf die Intensität ihrer Arbeit nicht auf einer abstrakten oder für jeden Finanzintermediär vordefinierten Risikokala basieren, sondern muss bei jeder Revision eine konkrete, validierte Abwägung der aktuellen Angemessenheit zwischen den mit der Geschäftspraxis des Finanzintermediärs verbundenen Risiken und den getroffenen organisatorischen Maßnahmen vornehmen.

Anhang 1 (Erklärung des Mitglieds) wird jedem Mitglied zu Beginn des Jahres zugesandt, wobei eine Kopie dem Prüfer zur Kenntnisnahme und zur Überprüfung der Einhaltung der Meldepflicht durch das Mitglied auszuhändigen ist. Anhang 1 ist ein jährlicher Auszug aus den Stammdaten des Mitglieds mit Angaben zu qualifizierten Beteiligungen und unterstellten Personen, die ein vollständiges persönliches Dossier einreichen müssen. Das Mitglied ist verpflichtet, alle Straf- oder Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit und mit Personen, die der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit unterliegen, zu melden. Seit 2026 enthält Anhang 1 auch eine Erklärung zu den Risiken, die der Prüfer mit dem Mitglied

überprüfen und in seinem Prüfungsbericht unter den Punkten 3.3 der Stammdaten und 6.5 des GwG-Berichts bestätigen muss.

3.- Kündigung des Prüfungsmandats zu einem ungünstigen Zeitpunkt

Die Kündigung des GwG-Prüfungsmandats durch die Prüfgesellschaft, die dem ARIF-Mitglied weniger als 6 Monate vor Ablauf der laufenden Prüfungsperiode mitgeteilt wird, wird von der ARIF als unzeitgemäß im Sinne von Art. 404 OR angesehen. Eventuelle Probleme mit Honoraren oder Provisionen müssen rechtzeitig geklärt werden, damit sie keinen Grund für eine unzeitige Kündigung darstellen.

B. GwG-Prüfungen

1.- GwG-Arbeitsunterlagen

Für das Geschäftsjahr 2025 behält die ARIF die digitale Form ihrer GwG-Prüfungsberichte und Arbeitsunterlagen bei, um die Arbeit der GwG-Prüfungsgesellschaften zu erleichtern. Diese Dokumente sind wie im letzten Jahr in zwei Excel-Dateien enthalten, die auf ihrer Website (<https://arif.ch/revision/documents-de-travail/>) verfügbar sind.

Die erste Excel-Datei mit dem Titel „GwG-Prüfberichte“ enthält alle Berichte, die von der Prüfgesellschaft zwingend verwendet werden müssen.

Die zweite Excel-Datei mit dem Titel «Nicht obligatorische Arbeitsunterlagen» enthält die Arbeitsunterlagen, die die Prüfgesellschaft zur Dokumentation ihrer Prüfungsarbeiten verwenden kann. Es steht ihr jedoch frei, ihre eigenen Arbeitsunterlagen zu verwenden, sofern diese inhaltlich den von der ARIF vorgeschlagenen Unterlagen entsprechen.

Diese Arbeitsunterlagen müssen verfügbar bleiben.

GwG-Prüfberichte

Die Excel-Datei mit den GwG-Prüfberichten 2025 umfasst 8 Blätter mit folgenden Berichten:

- Blatt 1: Stammdaten der ARIF-Mitglieder

Dieser Registerkarte enthält **Daten zum Mitglied**, zum **GwG-Verantwortlichen**, zur **Geschäftsleitung** und zum **Personal**, zur **Tätigkeit** des Mitglieds, zu **den Beteiligungsberichten**, zum eventuellen Vorhandensein von «**In-house-Unternehmen**», zur Aufgabenübertragung, zur **Revisionsgesellschaft** und zu den Revisoren sowie **zur Revision**. Diese Basisdaten werden gegebenenfalls automatisch in die Registerkarten der Berichte übernommen.

- Blatt 2: GwG-Prüfbericht

Der GwG-Prüfungsbericht dokumentiert die Kontrolle der Einhaltung der für den Finanzintermediär geltenden Vorschriften und Richtlinien der ARIF.

- Blatt 3: Bericht über die Tätigkeit der Überweisung von Geld („Money Transfer“ – MT)

Zusätzlicher Bericht, der von der Prüfungsgesellschaft bei Geld- und Wertübertragungen („Money Transfer“) vorzulegen ist.

- Blatt 4: Bericht über die Tätigkeit als VASP („Virtual Asset Service Provider“ – Tätigkeiten im Bereich virtueller Vermögenswerte).

Zusätzlicher Bericht, der von der Prüfgesellschaft bei Tätigkeiten im Bereich virtueller Vermögenswerte vorzulegen ist.

- Blatt 5: IHC-Bericht – „In-House Company“

Zusätzlicher Bericht, der von der Prüfungsgesellschaft vorzulegen ist, wenn sie das Vorhandensein von „In-house Company“ feststellt.

- Blatt 6: Unabhängigkeitserklärung der Prüfgesellschaft und der verantwortlichen Prüfer

Sie legt die Kriterien für die Unabhängigkeit der Prüfgesellschaft gegenüber dem Mitglied fest. Die Vorlage dieses von der Prüfgesellschaft ordnungsgemäß unterzeichneten Dokuments ist in jedem Fall obligatorisch (GwG-Prüfung, MNA-Prüfung).

- Blatt 7: Prüfungsbericht für Mitglieder, die nicht dem GwG unterliegen (MNA)

Der GwG-Prüfungsbericht für nicht dem GwG unterliegende oder nicht gewerbsmässig ausgeübte Tätigkeiten bestätigt, dass während des Prüfungszeitraums keine dem GwG unterliegenden Tätigkeiten ausgeübt wurden, und enthält eine **dokumentierte** Begründung für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft bei der SRO.

- Blatt 8: Zusätzliche FIDLEG-Kontrolle für Mitglieder, die Finanzdienstleistungen erbringen und nicht dem GwG unterstehen (MNA-PSF)

Zusätzlicher Bericht, der von der Prüfgesellschaft für nicht unterstellte Mitglieder, die Finanzdienstleister im Sinne des FIDLEG sind, zu erstellen ist.

Nicht obligatorische Arbeitsunterlagen (AU)

Wie im letzten Jahr enthält die Excel-Datei mit den nicht obligatorischen WD die folgenden WD für die GwG-Prüfung in verschiedenen Registerkarten:

AU GwG 02	Bedingungen für die Mitgliedschaft bei der ARIF
AU GwG 03	Organisation und interne Kontrolle
AU GwG 04	Meldung von Mutationen & Anhang 1 zum GwG-Prüfungsbericht
AU GwG 05	Sorgfaltspflicht bei der Aufnahme und Weiterverfolgung von Geschäftsbeziehungen

AU GwG 06 bis 09 (ein AU pro kontrollierter Beziehung – mindestens 10)

- Überprüfung der Identität des Vertragspartners, Identifizierung der DC (ehem. AU 06)
- Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten von Vermögenswerten (früher AU 07)
- Erneuerung (früher AU 08)
- Erstellung der Dokumente im Zusammenhang mit der Aufnahme und Pflege der Geschäftsbeziehung (früher AU 09)

AU GwG 10	Aufbewahrung der GwG-Dokumente
AU GwG 11	Führung des GwG-Registers
AU GwG 12	Meldung begründeter Verdachtsfälle und Sperrung von Vermögenswerten
AU GwG 13	Bewertung der Risiken der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Nicht obligatorische AU für die GwG-Prüfung

Die AU GwG 02 bis 05 und 10 bis 13 betreffen die dem GwG unterstellten Mitglieder und dienen als Grundlage für die Erstellung des GwG-Prüfungsberichts.

Sie dienen der Kontrolle der Einhaltung der im GwG und in den Statuten, Reglementen und Richtlinien der ARIF festgelegten Pflichten durch den Finanzintermediär bei der Ausübung seiner Tätigkeit. Die in diesen AU genannten Punkte stellen keine erschöpfende und verbindliche Liste der durchzuführenden Kontrollen dar. Es obliegt der Prüfgesellschaft, ihre Arbeitsmethodik entsprechend den Risiken und der Situation jedes einzelnen Mitglieds anzupassen.

Die AU GwG 13 befasst sich mit der Bewertung der Risiken der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

Die AU 06 bis 09 betreffen **die Prüfung spezifischer Geschäftsbeziehungen**. Die Excel-Datei enthält 10 Registerkarten für die AU 9 (9_1 bis 9_10), die dazu dienen, Informationen zu einer Stichprobe von 10 Geschäftsbeziehungen zu erfassen. Das Hinzufügen weiterer Registerkarten ist über die Funktion „Kopie der Registerkarte erstellen“ möglich.

ARIF-RICHTLINIEN – NEUERUNGEN 2025

ERINNERUNG: Auf Antrag der FINMA müssen alle SRO die folgenden Massnahmen in Bezug auf Mitglieder, die nicht dem GwG unterliegen, fortsetzen:

- a) Behandlung von Mitgliedern ohne GwG-Tätigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG, die jedoch Finanzdienstleistungen erbringen:

Diese Mitglieder werden bei der ARIF mit dem Status «**MNA PSF**» (nicht unterstelltes Mitglied – Finanzdienstleister) kategorisiert. Sie werden nicht mehr bei der Behörde gemeldet und können nicht mehr im öffentlichen Register der Behörde als Mitglieder einer SRO aufgeführt werden.

Die Statuten der ARIF erlauben ihre Mitgliedschaft, deren Gründe glaubhaft dargelegt und dokumentiert werden müssen, aufgrund ihrer Finanzdienstleistungen. Die Aufnahme ist zudem an die obligatorische Eintragung in ein Kundenberaterregister wie das der ARIF gebunden.

Für diese Mitgliederkategorie müssen die Registerkarten 7 (Prüfungsbericht der nicht dem GwG unterstellten Mitglieder) und 8 (zusätzliche FIDLEG-Kontrolle für die nicht dem GwG unterstellten Mitglieder, die Finanzdienstleistungen erbringen) ausgefüllt werden.

- b) Behandlung von Mitgliedern, die eine GwG-Tätigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG ausüben möchten, auch wenn sie die professionellen Schwellenwerte unterschreiten:

Diese Mitglieder werden mit dem Status «**MNA GwG**» (Mitglied, das nicht dem GwG unterstellt ist) kategorisiert. Sie müssen innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beitritt eine Finanzintermediationstätigkeit aufnehmen und unterliegen einer ordentlichen Aufsicht. Die FINMA hat nämlich daran erinnert, dass gemäss Art. 14 GwG jeder (potenzielle) Finanzintermediär, auch ohne berufliche Tätigkeit, das Recht hat, sich einer SRO anzuschliessen, sofern die Beitrittsbedingungen dauerhaft erfüllt sind und er derselben Aufsicht unterliegt wie die aktiven Mitglieder.

Die Richtlinie 1B der ARIF, die 2023 in Kraft getreten ist, sieht bereits den Ausschluss eines Mitglieds vor, dessen Mitgliedschaft nach zwei Geschäftsjahren nicht mehr gerechtfertigt ist. Im Rahmen der ordentlichen Aufsicht unterliegt diese Mitgliederkategorie ab 2024 einem obligatorischen Ausbildungszyklus. Angesichts der Tatsache, dass die Mitgliedschaft eine Bewilligung zur jederzeitigen Ausübung einer dem GwG unterliegenden Tätigkeit (mit Meldepflicht) gewährt, erscheint es logisch und notwendig, dass Prävention und Schulung mit den durch den Status gewährten Erleichterungen einhergehen.

Für diese Kategorie von Mitgliedern muss das Blatt 7 (Prüfungsbericht für Mitglieder, die nicht dem GwG unterliegen) ausgefüllt werden.

Richtlinie 3C – zu neuen Zahlungsmethoden

Neue Bestimmung

12. Emittenten von Stablecoins müssen bei der Emission von Stablecoins, die einen Rückzahlungsanspruch in einer staatlichen Währung gegenüber den Emittenten verkörpern, dafür sorgen, dass sämtliche über die Stablecoins verfügbaren Personen vom Emittenten oder von angemessen beaufsichtigten Finanzintermediären hinreichend identifiziert werden. Dies ist durch entsprechende vertragliche und – soweit angebracht – technologische Übertragungsbeschränkungen sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für Stablecoins, die als entgegengenommene Gelder, deren Rückzahlung durch eine Bank garantiert werden, im Sinne vom Art. 5 Abs. 3 Bst. f BankV qualifizieren.

Richtlinie 15 – Besondere Aufsichtsbedingungen bei VASP-Tätigkeiten

Neue Richtlinie

A. PRÄAMBEL

Die Geschäftsmodelle von VASP (Virtual Asset Services Provider) bergen ein hohes Risiko und erfordern eine verstärkte Aufsicht. Zu diesem Zweck erstellt die ARIF ein spezielles Aufsichtskonzept.

Diese Aufsicht ist aufsichtsrechtlicher Natur und umfasst nicht nur Aspekte des Geldwäschereigesetzes, sondern auch die Gewährleistung einer einwandfreien Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seiner Mitarbeitenden. Sie berücksichtigt insbesondere den Einfluss von qualifizierten Beteiligungseignern, grenzüberschreitende Aspekte, die Kompetenz des Wirtschaftsprüfers, Konzernbeziehungen, die Solidität der Prozesse und deren Transparenz für einen externen Beobachter sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit (über mindestens drei Jahre), um die Anforderungen des GwG zu erfüllen und die Kosten einer verstärkten Aufsicht zu tragen.

B. GRUNDSÄTZE

- 1 Finanzintermediäre, die als VASP tätig sind, müssen nachweisen, dass ihre technischen und administrativen Prozesse verhindern, dass Vermögenswerte kriminellen Ursprungs oder zur Terrorismusfinanzierung bestimmte Vermögenswerte in den Finanzintermediationskreislauf in der Schweiz oder im Ausland gelangen oder dorthin transferiert werden, und es den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen, den Weg von Vermögenswerten krimineller Herkunft oder zur Finanzierung des Terrorismus zu verfolgen, um die Täter zu identifizieren und die betreffenden Vermögenswerte zu beschlagnahmen.
- 2 Im Hinblick auf den Schutz der Nutzer und Kunden von VASP muss der Finanzintermediär VASP das Betrugsrisiko für seine Gegenparteien begrenzen,

- insbesondere hinsichtlich finanzieller Verluste, sie vor seinem Ausfall schützen, die unrechtmässige Veruntreuung von Vermögenswerten, auf die sich seine Dienstleistung bezieht, verhindern und die Verwirklichung der erklärten Ziele sicherstellen, aufgrund derer die Gegenpartei den Vertrag abgeschlossen hat.
- 3 Im Hinblick auf den Schutz der Märkte und des Ansehens des Finanzplatzes Schweiz müssen die vom Finanzintermediär eingesetzten technischen und regulatorischen Mechanismen es ermöglichen, dank eines internen Kontrollsystems alle Risiken einer Überschreitung der durch die Gesetzgebung über Finanzdienstleistungen festgelegten regulatorischen Grenzen entsprechend dem jeweiligen Geschäftsmodell streng zu kontrollieren, Marktmanipulationen zu verhindern und das Systemrisiko für den Markt zu begrenzen.
 - 4 Auf organisatorischer Ebene muss das Geschäftsmodell eines VASP für die Aufsichtsbehörde transparent sein, was die Funktionsweise des Unternehmens, sein Geschäftsmodell, seine Kundenbeziehungen, die Informationen, die es seinen Kunden zur Verfügung stellt, und seine Buchführung betrifft. Sowohl für den Finanzintermediär als auch für die Regulierungsbehörde müssen die Entwicklungsschritte der VASP-Tätigkeit, ihre Finanzierung, ihre Produkte und ihre Compliance vorhersehbar sein.
 - 5 Die Anzahl und Kompetenz (Fachwissen und Erfahrung) der Führungsorgane des Finanzintermediärs VASP und seiner Mitarbeitenden entsprechend ihrer Funktion, die Qualität seiner internen Richtlinien und seiner internen Kontrolle sowie die zur Gewährleistung der Kontinuität getroffenen Massnahmen müssen im Einklang mit dem Geschäftsmodell und dem Geschäftsvolumen stehen, um eine einwandfreie Geschäftstätigkeit zu gewährleisten.
 - 6 Der Finanzintermediär VASP muss über eine Kapitalausstattung oder eine Ressourcengarantie verfügen, die es ihm ermöglicht, die Kosten seiner Aufsicht zu tragen und seine einwandfreie Geschäftstätigkeit auch bei einem dauerhaften Ausbleiben von Einnahmen aus der VASP-Tätigkeit zu gewährleisten. Der erforderliche Betrag wird von Fall zu Fall geprüft.
 - 7 Der Finanzintermediär VASP muss intern oder extern über kompetente rechtliche Unterstützung in allen Fragen der Finanzintermediation verfügen, sei es in Bezug auf das GwG oder die Gesetze zur Regulierung von Finanzdienstleistungen, das Gesellschaftsrecht, die Wettbewerbsregeln, grenzüberschreitende Fragen oder den Datenschutz.
 - 8 Der Finanzintermediär VASP muss in der Schweiz über solide administrative und funktionale Strukturen verfügen, sei es in Bezug auf Personal, Räumlichkeiten, Buchhaltung, Informationstechnologie (IT), Management und Kontinuität (wirtschaftliche Substanz, die für die Tätigkeit und die Aufsicht wesentlich ist).
- C. INFORMATION AN DIE SRO
- 9 Kandidaten oder Mitglieder, die eine Tätigkeit als Finanzintermediär in einem VASP-Bereich ausüben oder ausüben wollen oder eine wesentliche Änderung ihres bestehenden VASP-Geschäftsmodells planen, müssen dies der ARIF mindestens drei Monate vor jeder diesbezüglichen Transaktion mitteilen und der

ARIF zuvor die im Anhang zu dieser Richtlinie geforderten Informationen vorlegen. Die VASP-Tätigkeit unterliegt der ausdrücklichen Genehmigung durch die ARIF, die sich das Recht vorbehält, eine vorherige Diagnose anzuordnen (Art. 12), dem Betroffenen bestimmte Bedingungen aufzuerlegen (Art. 13) oder ein Rechtsgutachten einzuholen (Art. 14).

- 10 Jede andere Änderung der im Anhang zu dieser Richtlinie geforderten Angaben muss der ARIF innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt werden. Dieses Formular kann jederzeit geändert und verbessert werden, sodass bei jeder Meldung die letzte von der ARIF veröffentlichte Fassung zu verwenden ist.

D. ÜBERWACHUNG

- 11 Es obliegt dem Finanzintermediär VASP nachzuweisen, dass er die Anforderungen dieser Richtlinie jederzeit erfüllt.
- 12 Bei der Anmeldung einer VASP-Tätigkeit kann die ARIF eine Vorabprüfung durch ihre eigenen Kommissare oder durch externe Spezialisten anordnen, um zu überprüfen, ob die Bedingungen und Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind.
- 13 Die ARIF kann dem Finanzintermediär VASP Bedingungen, organisatorische Maßnahmen und die Umsetzung von Prozessen und Instrumenten auferlegen, die eine einwandfreie Geschäftsführung gewährleisten sollen.
- 14 Die ARIF kann vom VASP-Finanzintermediär eine rechtliche Analyse seines Geschäftsmodells im Hinblick auf alle relevanten Vorschriften der Finanzdienstleistungsgesetzgebung verlangen.
- 15 Der Finanzintermediär VASP muss die Konformität seines Geschäftsmodells mit den Rechtsvorschriften der Gerichtsbarkeiten nachweisen, in denen oder für die er tätig sein will oder deren Staatsangehörige er bedienen will. Bei Nichtkonformität mit ausländischen Vorschriften muss der Finanzintermediär VASP technische Mechanismen implementieren, um die Erbringung seiner Dienstleistungen in Rechtsordnungen auszuschließen, in denen er nicht zur Erbringung dieser Dienstleistungen berechtigt ist oder für die er nicht über die erforderlichen regulatorischen und/oder finanziellen Genehmigungen verfügt. Die ARIF kann vom Finanzintermediär den Nachweis verlangen, dass er die genannten Genehmigungen erhalten hat, oder, falls dies nicht der Fall ist, dass er Maßnahmen getroffen hat, um die Erbringung seiner Dienstleistungen in diesen Ländern auszuschließen.
- 16 Der an der Überwachung des VASP-Finanzintermediärs beteiligte Prüfer muss seine technischen und regulatorischen Kompetenzen in diesem Bereich nachweisen.
- 17 Eine Sonderprüfung der VASP-Tätigkeit kann nach den ersten sechs Monaten nach deren Aufnahme durchgeführt werden. Die anschließende reguläre Prüfung muss jährlich erfolgen. Die ARIF kann Konformitätstests unter realen Bedingungen des Systems des VASP-Finanzintermediärs durchführen. Die ARIF kann auf Kosten des Finanzintermediärs einen Prüfer ihrer Wahl benennen, um eine reguläre oder Sonderprüfung durchzuführen.

- 18 Bei gleichzeitigen VASP- und Nicht-VASP-Aktivitäten gelten die für VASP geltenden Regeln unbeschadet der in den anderen Richtlinien der ARIF festgelegten Regeln stets für die gesamte Tätigkeit des Finanzintermediärs.
- 19 Alle Kosten der Aufsicht gehen gemäß dem regulären Tarif der ARIF vollständig zu Lasten des Finanzintermediärs. Die ARIF kann die Zahlung von Vorschüssen sowohl für sich selbst als auch für die von ihr beauftragten externen Wirtschaftsprüfer und Spezialisten verlangen.

Anhang: Fragebogen

INHALT DER BERICHTE – NEUERUNGEN 2025

Zusätzliches Dokument VASP

Dieses Dokument soll dem Prüfer die Kontrolle verschiedener Prüfungspunkte ermöglichen, die sich auf Folgendes beziehen:

- Die Organisation des Mitglieds für die jeweilige VASP-Tätigkeit.
- Das VASP-Geschäftsmodell des Mitglieds und die Überprüfung der damit verbundenen regulatorischen Aspekte.
- Die Überprüfung der Sorgfaltspflichten des Mitglieds im Rahmen des VASP-Geschäftsmodells.

(Neue oder geänderte Fragen)

- 1.3 Verfügt der GwG-Verantwortliche über ausreichende Kenntnisse im Bereich Blockchain/Fintech?
- 1.9 Sind die internen Richtlinien des Mitglieds an sein VASP-Geschäftsmodell angepasst? (z. B. hinsichtlich der Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Travel Rule)

Anmerkung: Eine Überprüfung des Travel Rule Protocol (einschliesslich der Häufigkeit der Überprüfung der Verfügungsgewalt) muss vom Prüfer vorgesehen werden (Punkt 3.2.1).

- 2.1.1 Beinhaltet die Tätigkeit die Verwendung von Kryptowährungen, die auf der Blockchain-Technologie basieren?
- 2.1.4 Welche Art von Blockchain wird für welchen Dienst verwendet?
- 2.1.6 Beinhaltet die Aktivität die Verwendung von Token, die auf der TRD-Technologie (Distributed Ledger Technology) basieren?
- 2.1.9 Beinhaltet die Aktivität die Verwendung von Stablecoins, die an eine Fiat-Währung gebunden sind und ihren Inhabern einen festen Rückkaufanspruch gewähren (z. B. 1 Token = 1 CHF)?
- 2.2.2 Welche technischen Vorkehrungen zur Kontrolle von Transaktionen bei Barzahlungen oder der Annahme anderer anonymer Zahlungsmittel (z. B. über Geldautomaten) sind vorgesehen? (gemäss Art. 51a Abs. 1bis GwV-FINMA)
- 3.6.3 Werden alle Inhaber von Stablecoins, die gegenüber den Emittenten einen Rückzahlungsanspruch in einer staatlichen Währung haben, vom Emittenten oder von Finanzintermediären, die einer angemessenen Aufsicht unterliegen, ausreichend identifiziert? (Wenn ja, bitte angeben, wie)

Referenz: neuer Artikel 12 der Richtlinie 3C der ARIF

3.6.4 Ist eine Wiederholung der Kontrolle der tatsächlichen Verfügungsgewalt über das Portfolio/die Wallet (Travel Rule) vorgesehen? (Wenn ja, in welcher Häufigkeit)

Bericht LSFIn (MNA-PSF)

Neben der Verpflichtung für Kundenberater als natürliche Personen, sich individuell im Beraterregister eintragen zu lassen, muss auch das MNA-Mitglied, dessen Mitarbeiter Finanzdienstleistungen im Sinne des FIDLEG erbringen, als Unternehmen hinsichtlich der Verpflichtungen dieses Gesetzes beaufsichtigt werden.

Die 2020 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften für Finanzdienstleistungen (FIDLEG) sind komplexer geworden. Hinzu kommen mehrere Kontrollpunkte im Prüfungsbericht, die die Mitglieder «MNA PSF» betreffen, die einer FIDLEG-Prüfung unterliegen.

Bericht IHC – In-House Company

Der Wortlaut von Punkt 2.3 wurde wie folgt präzisiert:

2.3 Falls die unter Buchstabe A. oben genannten Kriterien nicht erfüllt sind, bestätigen Sie, dass jede dieser In-House-Gesellschaften ein Finanzintermediär ist, der in der Schweiz dem GwG unterliegt oder im Ausland einer Aufsicht unterliegt, die derjenigen des GwG gleichwertig ist, und dass der Hauptvermittler der ARIF einen Delegationsvertrag vorgelegt hat. (Antwort JA/NEIN/n.a.)

Wenn die Antwort NEIN lautet, erläutern Sie bitte warum.

Zusätzliches Dokument MT – Money Transmitters

ERINNERUNG: Die FINMA weist die SRO nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, die Aufsicht über GelAUransferunternehmen (Money Transmitters) zu verstärken, die kürzlich von den Strafverfolgungsbehörden kritisiert wurden. Besondere Aufmerksamkeit muss daher der Abwicklung von Transaktionen und den verwendeten Transaktionssystemen (Plattformen großer Anbieter / eigenes System / Transport oder Transfer von Bargeld ins Ausland / Clearing-Systeme) sowie dem möglichen Einsatz von Hilfspersonen gewidmet werden (Richtlinie 10).

Bericht MNA – Nicht unterstelltes Mitglied

HINWEIS: Der Status als nicht dem GwG unterstelltes Mitglied kann künftig nicht mehr aus Gründen der Bequemlichkeit beibehalten werden. Er muss jedes Jahr durch einen triftigen Grund gerechtfertigt und durch einen dem Bericht beizufügenden Nachweis (z. B. Bescheinigung der Bank oder ähnliches) dokumentiert werden.

2.- AMLG-Prüfungszeitraum und Datum der Kontrolle

a) Jährliche Prüfung – Geschäftsjahr 2025

Die erste jährliche Prüfung findet am Ende des Prüfungszeitraums statt, in dem der Finanzintermediär in die ARIF aufgenommen wurde, es sei denn, diese Aufnahme erfolgt nach dem 1. Juli. In diesem Fall findet die erste Prüfung am Ende des folgenden Prüfungszeitraums statt. Findet die Zulassung jedoch nach dem 1. Juli statt, die dem GwG unterliegende Tätigkeit jedoch bereits vor diesem Datum aufgenommen wurde, findet die erste Prüfung am Ende des Prüfungszeitraums statt, in dem der Finanzintermediär in die ARIF aufgenommen wurde, und muss alle nicht geprüften Tätigkeiten berücksichtigen, die der Finanzintermediär möglicherweise vor seiner Zulassung ausgeübt hat.

b) Mehrjährige Prüfung

Wurde der Finanzintermediär von der ARIF ermächtigt, einen GwG-Prüfungsbericht erst am Ende einer zwei- oder dreijährigen Prüfungsperiode vorzulegen, erstreckt sich die Prüfung auf die gesamten zwei oder drei abgelaufenen Prüfungsperioden und findet am Ende der zweiten oder dritten jährlichen Prüfungsperiode statt.

c) Prüfung im Falle eines Rücktritts

Tritt der Finanzintermediär aus der ARIF aus, erstreckt sich die GwG-Prüfung auf den gesamten nicht geprüften Zeitraum vor dem Austritt bis zum Datum, an dem der Austritt wirksam wird.

d) Prüfung bei Einstellung der Tätigkeit

Bei Einstellung aller dem GwG unterliegenden Tätigkeiten ohne Austritt aus der ARIF erstreckt sich die GwG-Prüfung grundsätzlich auf den gesamten laufenden Prüfungszeitraum. Bei besonderen Fällen der Einstellung der Tätigkeit (Liquidation, Tod, Schließung einer Repräsentanz usw.) wird der Zeitraum, auf den sich die GwG-Prüfung erstreckt, von Fall zu Fall festgelegt.

e) Kontinuität

Da die Prüfung nach Ablauf des Prüfungszeitraums innerhalb variabler Fristen durchgeführt wird, wird die Prüfgesellschaft den Finanzintermediär zu etwaigen wichtigen Ereignissen befragen, die nach Ablauf des Prüfungszeitraums eingetreten sind und die interne Organisation oder die unter das Geldwäschereigesetz fallenden Geschäftsbeziehungen betreffen (z. B. Ausscheiden des GwG-Verantwortlichen, neu eingeleitetes Strafverfahren gegen ein Organ, GwG-Meldung im Zusammenhang mit einer bestehenden Geschäftsbeziehung, Einstellung oder Wiederaufnahme einer dem GwG unterstellten Tätigkeit usw.).

f) Sonderfall der Mitglieder der ARIF, die als Vermögensverwalter und/oder Treuhänder tätig sind und ihre Mitgliedschaft bei der FINMA beantragt haben.

Grundsätzlich gilt, dass mit dem Datum der (bedingungslosen) Bewilligung der FINMA für den Vermögensverwalter oder Trustee die Mitgliedschaft bei der ARIF und damit auch die Aufsicht durch die ARIF erlischt.

3.- Prüfung in den Räumlichkeiten des Unternehmens

Die GwG-Prüfung muss in den Räumlichkeiten des Finanzintermediärs durchgeführt werden, es sei denn, die Dokumente im Zusammenhang mit den GwG-Sorgfaltspflichten werden an einem anderen Ort aufbewahrt, der gemäss den Richtlinien der ARIF sicher und schnell zugänglich sein muss. In diesem Fall kann die Prüfung ganz oder teilweise an diesem anderen Ort stattfinden, dessen genaue Adresse im Prüfungsbericht anzugeben ist.

4.- Mindeststichprobe

Die GwG-Prüfung muss sich auf eine Stichprobe von Akten beziehen, deren Anzahl von der Prüfgesellschaft als ausreichend für die Abgabe ihrer Beurteilung festgelegt wird, die jedoch grundsätzlich mindestens 10 % aller Geschäftsbeziehungen ausmachen muss. Wenn die Bedingungen für eine geringere Stichprobe erfüllt sind, muss diese Wahl begründet werden.

Bei Devisengeschäften und der Übermittlung von Geld und Wertpapieren muss sich die Prüfung auf eine Stichprobe von Transaktionen beziehen, deren Anzahl von der Prüfgesellschaft unter Berücksichtigung aller während des Prüfungszeitraums durchgeführten Transaktionen festgelegt wird und die ihr für die Abgabe ihrer Beurteilung ausreichend erscheint, jedoch in keinem Fall weniger als 50 betragen darf.

5.- Geschäftsbeziehungen, die im Devisenhandel der Geldwäschereigesetzgebung unterliegen

Zu allen Zwecken wird daran erinnert, dass im Devisenhandel alle Geschäftsbeziehungen unabhängig vom Betrag der getätigten Kassatransaktion dem GwG unterliegen, einschliesslich solcher, die Beträge nicht über 5'000 Franken (oder 1'000 Franken für virtuelle Währungen) umfassen, auch wenn in diesen Fällen die Überprüfung der Identität des Vertragspartners und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nicht obligatorisch sind, sofern keine Anhaltspunkte für Geldwäscherei vorliegen.

6.- Geld- und Wertübertragungen („Money Transfer“)

Gemäss Richtlinie 10 der ARIF wird daran erinnert, dass bei Inanspruchnahme von Hilfspersonen diese und ihre Tätigkeit im Dienste des Finanzintermediärs in den Umfang der internen Kontrollen und der GwG-Revision des Finanzintermediärs einbezogen werden müssen. **Der Prüfer hat auch dafür zu sorgen, dass Kontrollen vor Ort durchgeführt werden.**

7.- Devisenhandel (Forex)

Was den Devisenhandel für Dritte (Forex) betrifft, ist die Prüfgesellschaft verpflichtet, in ihrem Bericht die Anzahl der Kunden anzugeben, die beim Finanzintermediär Geld hinterlegt haben.

8.- Website

Wenn das Mitglied über eine Website verfügt, die unserer Mitteilung vom 03.03.2014 entspricht, kreuzen Sie bitte „Ja“ unter Punkt 1.2 des Prüfungsberichts an. Ist dies nicht der Fall, kreuzen Sie bitte „Nein“ an. Wenn das Mitglied keine Website hat oder wenn diese keinen Hinweis auf die ARIF enthält, kreuzen Sie bitte „n/a“ an. ”.

Die Mitteilung der ARIF vom 03.03.2014 ist unter folgendem Link verfügbar:
<https://arif.ch/revision/documents-de-travail/>

9.- Terrorismusfinanzierung

Die Revisionsgesellschaft ist verpflichtet, in ihrem Bericht anzugeben, ob das Mitglied angemessene und geeignete Massnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ergreift, insbesondere in Anwendung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 2014 über das Verbot der Gruppen «Al-Qaida» und «Islamischer Staat» und der mit ihnen verbundenen Organisationen. Insbesondere muss der Prüfer überprüfen, ob das Mitglied die vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) auf seiner Website veröffentlichten Listen von Personen und Organisationen mit Terrorismusbezug kontrolliert.

10.- Internationale Sanktionen

Finanzintermediäre sind gemäss den Bestimmungen der Verordnung verpflichtet, die Verbote zum Einfrieren der Vermögenswerte sanktionierter Personen umzusetzen und die betreffenden Geschäftsbeziehungen dem SECO zu melden. Die Meldung an das SECO befreit die Finanzintermediäre nicht davon, bei Verdacht zusätzliche Abklärungen im Sinne von Art. 6 GwG vorzunehmen und, wenn sie den Verdacht nicht ausräumen können, unverzüglich eine Meldung im Sinne von Art. 9 GwG an die Meldestelle für Geldwäscherei zu erstatten.

11.- Risikobewertung

Angesichts des risikobasierten Ansatzes ist zwischen den inhärenten Risikofaktoren (z. B. Art der Tätigkeiten, Kundenkreis) und dem kohärenten Risiko zu unterscheiden, wobei das Risikomanagement im Zeitverlauf und die vom Finanzintermediär getroffenen Massnahmen zur Risikominderung zu berücksichtigen sind.

12.- Einreichung des GwG-Prüfungsberichts

Die Prüfgesellschaft muss ihren GwG-Prüfbericht bis spätestens 30. Juni 2026 beim Sekretariat der ARIF einreichen. Bei verspäteter Einreichung wird eine Gebühr von CHF 100.- erhoben. *Vorbehalten bleiben Sonderfälle für Vermögensverwalter und/oder Treuhänder, die einen Antrag auf Mitgliedschaft bei der FINMA gestellt haben (siehe oben).*

Die Modalitäten für die Einreichung der GwG-Prüfberichte sind wie folgt:

- Hochladen des vollständig ausgefüllten Prüfberichts in Form **einer Excel-Datei** auf die dafür vorgesehene Plattform: portal.arif.ch

Alle Auditberichte müssen mit der neuen Version hochgeladen werden. Excel-Dateien, die mit der alten Version erstellt wurden, werden automatisch abgelehnt.

Eine **Gebrauchsanweisung** (Hilfe zum Hochladen) für den Zugriff auf das Audit-Portal der ARIF und die Interaktion mit diesem (nur für zugelassene Auditoren zugänglich) ist verfügbar. Über das Portal können Sie die Audit-Dokumente hochladen, die Dokumente der Vorjahre einsehen und die Liste der zu auditierenden Unternehmen (mit ihren Kontaktdaten) überprüfen.

Anhänge im PDF-Format können separat vom Auditbericht auf die Plattform hochgeladen werden.

Es ist nicht mehr erforderlich, eine unterschriebene Version im PDF-Format zu senden. Der sichere Zugang zur Upload-Plattform liegt in der Verantwortung der von der ARIF zugelassenen verantwortlichen Auditoren, die in Anhang B aufgeführt sind, der jedes Jahr vor dem 15. Februar vorgelegt wird.

Die E-Mail-Adresse **audit@arif.ch** ist ausschließlich für alle weiteren Anfragen/Antworten im Zusammenhang mit der Analyse der Auditberichte oder für allgemeine Fragen zum Audit zu verwenden.

D.- Aufbewahrung der Arbeitsunterlagen

Die GwG-Arbeitsunterlagen müssen von der Prüfgesellschaft an einem sicheren Ort in der Schweiz während zehn Jahren aufbewahrt werden. Während dieser Zeit müssen sie der ARIF auf erste Anfrage jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.
